

---

## Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

---

Im März 2007

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal konzentrieren wir uns auf die Frage, was noch als **leitend und eigenverantwortlich** gilt, wenn Sie Teile der ärztlichen Tätigkeit durch fachlich vorgebildete Angestellte ausführen lassen. Denn danach richtet sich die Abgrenzung zwischen einer selbständigen (freiberuflichen) Tätigkeit und einem Gewerbebetrieb. Unser Steuertipp beleuchtet, wann Sie ein **Familienwohnheim schenkungsteuerfrei** an Ihre „bessere Hälfte“ **verschenken** können.

#### Degressive Abschreibung

### Sicherheitshalber noch 2007 investieren!

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Fahrzeuge), die nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt werden, gilt:

Bei diesen Wirtschaftsgütern ist eine degressive Abschreibung bis zum Dreifachen des linearen AfA-Betrags, höchstens 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zulässig (vgl. bereits Steuer-Brief Mai 2006). Diese Abschreibungssätze sind nach dem schon geltenden Gesetz **bis Ende 2007 befristet**.

Die Überlegungen der Bundesregierung zur Unternehmensteuerreform zielen auch darauf ab, die degressive Abschreibung **ab 2008 ganz abzuschaffen**. Das geht aus dem Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 hervor. Wer also diese Abschreibungsmöglichkeit noch in Anspruch nehmen will, sollte darauf achten, dass die

betreffenden Wirtschaftsgüter noch im Jahr 2007 angeschafft werden.

#### Gemeinschaftspraxis

### Wo beginnt der Gewerbebetrieb, wenn Sie andere Ärzte angestellt haben?

Ärzte erzielen auch dann Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen. Voraussetzung dafür ist aber, dass sie aufgrund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigenverantwortlich** tätig werden.

Ein Ehepaar betrieb als Gesellschafter einer GbR eine **Gemeinschaftspraxis für Anästhesiologie**. Sie führten sowohl in einer Klinik, in ambulanten Praxen anderer Ärzte und in ihrer eigenen Praxis Anästhesien durch. Sie beschäftigten auch eine angestellte Ärztin, die ausschließlich im ambulanten Bereich mit einem Umfang von 15 % aller Behandlungen tätig wurde. Ein weiterer appro-

#### In dieser Ausgabe

- Degressive Abschreibung:** Sicherheitshalber noch 2007 investieren!..... 1
- Gemeinschaftspraxis:** Wo beginnt der Gewerbebetrieb, wenn Sie andere Ärzte angestellt haben? ..... 1
- Schulgeld:** Sonderausgaben oder Spende?..... 2
- Liebhaberei:** Betrieb einer Kunstgalerie als Hobby?..... 3
- Private Veräußerungsgeschäfte:** Verluste aus Aktienverkäufen ..... 3
- Fondsanteile:** Einrichtungsgebühren nicht abziehbar .. 3
- Familienmitglieder:** Vermietung mit Verlusten..... 3
- Schenken/Vererben:** Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig! ..... 4
- Steuertipp:** Wie Sie ein Haus schenkungsteuerfrei an Ihre „bessere Hälfte“ verschenken..... 4

biertes Arzt wurde auf Honorarbasis als freier Mitarbeiter und ein Weiterbildungsassistent in der Klinik und in der Gemeinschaftspraxis tätig.

Die Praxisinhaber gaben an, sie hätten **85 %** aller stationären Anästhesieaufträge **selbst erledigt**. Auch um die Organisation der ambulanten Anästhesieaufträge, alle Vorgespräche mit Patienten sowie Diagnosen und das Zusammentragen und Auswerten der Befundinhalte hätten sie sich persönlich gekümmert. Deshalb seien sie jederzeit leitend und eigenverantwortlich tätig geworden. Trotzdem beurteilte das Finanzamt die Einkünfte des Ehepaares als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und damit als gewerbesteuerpflichtig, was das Finanzgericht Sachsen-Anhalt leider bestätigte:

Die erforderliche eigenverantwortliche Tätigkeit liege nur vor, wenn die persönliche Teilnahme an der praktischen Arbeit gewährleistet sei. Die fehlende Mitarbeit am einzelnen Auftrag müsse auf **Ausnahmen** und Routinearbeiten oder **Vertretungsfälle** beschränkt bleiben. Den Richtern genügt es nicht, dass der einzelne Arzt seinen Auftraggebern gegenüber die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge übernimmt. Auch dass er die Arbeit plant, Aufgaben verteilt, stichprobenweise überprüft, Ratschläge erteilt und über Zweifelsfälle entscheidet, sei nicht ausschlaggebend. Die Gesellschafter-Anästhesisten hatten zudem die Grundsätze für die Organisation des Tätigkeitsbereichs festlegt und die dienstliche Aufsicht über die Mitarbeiter geführt, was ebenfalls nicht ausreichen soll.

Die **Grenze zur Gewerblichkeit** sei schon dann überschritten, wenn der Arzt sich nur noch um besonders wichtige oder besonders schwierige Aufträge selbst kümmere, die einfachen oder weniger bedeutsamen Aufträge aber ganz seinen Mitarbeitern überlasse. Eine solche Arbeitsteilung stehe dem **klassischen Berufsbild** des eigenverantwortlichen Arztes entgegen. Die selbständige ärztliche Tätigkeit könne der Praxisinhaber nur selbst durch persönlichen Arbeitseinsatz leisten, sie setze zudem ein persönliches Vertrauensverhältnis zum Patienten voraus.

Werden Anästhesien – wie im Streitfall – **außerhalb der eigenen Praxis** von einem Angestellten durchgeführt, könne nicht mehr von einer leitenden oder eigenverantwortlichen Tätigkeit des Praxisinhabers ausgegangen werden. Die beiden Ärzte geben aber noch nicht auf: Sie haben gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt.

In einem weiteren Fall kommt das Finanzgericht Münster dagegen zu einem anderen Ergebnis: Hier betreiben drei Pathologen als Gesellschafter ebenfalls eine Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR. Die GbR führt histologische und

zytologische Untersuchungen für niedergelassene Kassenärzte sowie für Krankenhäuser und deren privat liquidierende Chefärzte durch. Obwohl die Gesellschafter einen Pathologen fest angestellt haben, erzielen sie nach Ansicht der Richter **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit**.

Die Arbeit des angestellten Pathologen wurde nämlich regelmäßig durch einen Gesellschafter-Pathologen begleitet, der dessen Arbeitsergebnisse regelmäßig überprüfte. Auch eingegangene Proben wurden gemeinsam mit einem Gesellschafter-Pathologen makroskopisch begutachtet. Der angestellte Pathologe hatte außerdem weder Zeichnungsbefugnis noch durfte er Untersuchungsergebnisse an Auftraggeber weitergeben.

Die Ausführung jedes einzelnen Auftrags war also dem Gesellschafter-Pathologen selbst und nicht den qualifizierten Mitarbeitern, den Hilfskräften, den technischen Hilfsmitteln oder dem Unternehmen als Ganzem zuzurechnen. Nach dem **Gesamtbild der Verhältnisse** waren die Gesellschafter-Pathologen im Ergebnis daher leitend und eigenverantwortlich tätig. Das Finanzamt hat gegen dieses positive Urteil allerdings Revision beim BFH eingelegt.

#### Schulgeld

### **Sonderausgaben oder Spende?**

Von den 12,3 Mio. Schülern in Deutschland wurde im letzten Schuljahr rund jeder 14. an einer Privatschule unterrichtet – Tendenz: steigend. Eltern, die ihre Kinder auf eine Privatschule schicken, zahlen dafür Schulgeld. Während das Entgelt für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes nicht abziehbar ist, können die Eltern **30 % des Schulgeldes** als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Voraussetzungen dafür sind:

- Die Eltern erhalten für das Kind Kindergeld oder Freibeträge für Kinder und
- die Schule ist eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule.

In diesem Zusammenhang kamen Eltern auf die Idee, das Schulgeld wegen Förderung der Bildung als Spende steuermindernd geltend zu machen. Das hätte den Vorteil gehabt, dass sich nicht nur 30 % des Schulgeldes steuermindernd ausgewirkt hätten, sondern – im Rahmen der Spendenhöchstbeträge – **der volle Betrag**.

Das hat der Bundesfinanzhof allerdings abgelehnt: Ob die Beiträge für den Schulbesuch frei-

willing oder unfreiwillig geleistet werden, ist nicht ausschlaggebend für die Abgrenzung zwischen Entgelt für den Schulbesuch und Spende. Entscheidend ist vielmehr, ob die Leistungen der Eltern dazu dienen, die **Kosten des normalen Schulbetriebs zu decken** und daher als Entgelt zu werten sind, oder ob sie darüber hinausgehen und deshalb als Spende abziehbar sind.

#### Liebhabelei

### **Betrieb einer Kunstgalerie als Hobby?**

Eine selbständig ausgeübte Tätigkeit kann steuerlich zu einem Verlust führen. Dann stellt sich das Finanzamt die Frage, ob sie mit der erforderlichen **Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübt wird und ob der Verlust mit anderen Einkünften ausgeglichen werden darf. Schlimmstenfalls gilt die Tätigkeit als „**Liebhabelei**“, deren Ergebnisse steuerlich unberücksichtigt bleiben. Der Fiskus prüft das bei Ehepaaren sehr genau, wenn der andere Ehepartner hohe positive Einkünfte erzielt.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass bei einer neu gegründeten Kunstgalerie der **Anscheinsbeweis** für eine Gewinnerzielungsabsicht spricht. Schließlich sei eine Galerie ein mit Dienstleistungen verbundenes Handelsgewerbe, das üblicherweise nicht als Hobby betrieben werde und typischerweise nicht dazu bestimmt und geeignet sei, persönliche Neigungen zu befriedigen. Die **Möglichkeit**, durch eine Verrechnung von etwaigen Verlusten mit anderen positiven Einkünften **Steuern zu sparen**, steht einer Gewinnerzielungsabsicht nicht entgegen.

Auch wenn vorab **keine Marktanalyse** erstellt wurde, spricht das nicht gegen eine Gewinnerzielungsabsicht, wenn sich die ungünstige Entwicklung der Galerie plausibel auf die bei deren Eröffnung nicht absehbare **Verschlechterung der örtlichen Wirtschafts-lage** zurückführen lässt. Im Streitfall gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass unter den in den Streitjahren bekannten örtlichen Bedingungen eine Galerie generell nicht wirtschaftlich hätte betrieben werden können. Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

#### Private Veräußerungsgeschäfte

### **Verluste aus Aktienverkäufen**

Wenn Sie Aktien, die Sie im Privatvermögen halten, innerhalb eines Jahres mit Gewinn verkaufen, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können Sie aber nur mit Ge-

winnen aus im selben Kalenderjahr getätigten privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen (**horizontaler Verlustausgleich**). Ein **vertikaler Verlustausgleich**, d.h. die Verrechnung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im selben Jahr erzielten positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, ist nicht möglich. Allerdings können Sie die im Kalenderjahr nicht ausgeglichenen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit etwaigen positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften des Vorjahres oder der folgenden Jahre verrechnen.

Ein Unternehmer hatte Verluste aus privaten Aktiengeschäften erlitten und wollte sie mit seinen im selben Jahr erzielten positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb verrechnen. Er ist vor dem Bundesfinanzhof gescheitert: Die oben beschriebenen Regelungen zum **beschränkten Verlustabzug** führen nach Ansicht der Richter nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung.

#### Fondsanteile

### **Einrichtungsgebühren nicht abziehbar**

Zu den Werbungskosten bei den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören alle Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen. Da aber bei Einkünften aus Kapitalvermögen keine Abschreibung möglich ist, wirken sich die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten nicht steuermindernd aus.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat hierzu entschieden, dass zu den Anschaffungskosten von Fondsanteilen auch sog. Einrichtungsgebühren gehören. Aus dem Werbeprospekt für die Finanzanlage und aus den Jahresabrechnungen ergab sich im Streitfall, dass die Einrichtungsgebühr den **Anlagewert verminderte**. Damit hatten die Einrichtungsgebühren – genauso wie der Ausgabeaufschlag – die **Funktion eines Eintrittsgeldes**. Sie sind daher nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar.

#### Familienmitglieder

### **Vermietung mit Verlusten**

Wenn Sie z.B. eine Eigentumswohnung kaufen und sie nicht sofort vermieten, können Sie trotz fehlender Einnahmen **vorab entstandene Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Dazu muss allerdings ein ausreichend bestimmter Zusammenhang zwischen den Kosten und der beabsichtig-

ten Einkünfteerzielung bestehen: Anhand objektiver Umstände muss sich feststellen lassen, dass Sie den Entschluss, solche Einkünfte zu erzielen, endgültig gefasst haben und dass dieser Entschluss nicht wieder weggefallen ist. Vermieten Sie die Wohnung später an Angehörige, ist das aber nur dann ein Indiz für Ihre **von Beginn an bestehende Vermietungsabsicht**, wenn das Mietverhältnis steuerlich „wasserdicht“ ist. Nutzen Sie in solchen Fällen unser Beratungsangebot, um auf Nummer sicher zu gehen!

Das Finanzgericht Hessen hat einen Mietvertrag zwischen einem Vermieter und seiner Nichte nicht anerkannt: Die **vertraglichen Hauptpflichten** waren nicht klar und eindeutig festgelegt und wurden auch nicht tatsächlich durchgeführt.

So waren z.B. die Angaben zur Größe der Wohnung widersprüchlich – laut Mietvertrag 120 qm, laut Angaben in der mündlichen Verhandlung 200 qm. Die Beteiligten konnten auch nicht eindeutig die vereinbarte **Barzahlung** der Miete einschließlich Nebenkosten glaubhaft machen; die Zahlung von Nebenkosten hatten sie auch nicht gesondert vereinbart. Schönheitsreparaturen sollte der Onkel als Vermieter tragen. Hinzu kam, dass der schriftliche Mietvertrag wohl rückdatiert worden war. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt ergab zudem, dass die Nichte ihren Wohnsitz während des fraglichen Zeitraums nicht in der gemieteten Wohnung hatte. Die Richter gingen daher von einer **beabsichtigten Selbstnutzung** des Vermieters aus und lehnten den Abzug vorweggenommener Werbungskosten ab.

#### Schenken/Vererben

### **Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig!**

Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich das **Erbschaftsteuerrecht** in seiner derzeitigen Ausgestaltung als **verfassungswidrig** beurteilt: Die Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt. Der Gesetzgeber muss spätestens **bis zum 31.12.2008** eine **Neuregelung** treffen. Bis es dieses neue Gesetz gibt, ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Was die Politik bei der Neuregelung umzusetzen hat, haben die Verfassungsrichter übrigens schon beschrieben: Der Gesetzgeber muss sich künftig

auf der Bewertungsebene bei jedem Vermögensgegenstand, der vererbt wird, einheitlich am **Verkehrswert** (gemeiner Wert) orientieren. Dabei steht ihm die Möglichkeit offen, den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen oder auch durch differenzierte Steuersätze eine steuerliche Lenkung zu verfolgen.

Wie die Neuregelung im Detail aussehen wird, ist allerdings zurzeit noch völlig offen. Auch was von der Erbschaftsteuerreform in Bezug auf die **Unternehmensnachfolge** (vgl. Steuer-Brief Januar 2007) übrig bleibt, lässt sich noch nicht absehen. Die Länderfinanzminister haben aber angekündigt, die geplante Steuerbegünstigung bei Unternehmensnachfolgen wie vorgesehen in diesem Jahr rückwirkend zum 01.01.2007 umsetzen zu wollen. Zögern Sie trotz dieser Unwägbarkeiten nicht, frühzeitig auf unser Beratungsangebot zu Erbschaftsteuerfragen zurückzugreifen!

#### Steuertipp

### **Wie Sie ein Haus schenkungsteuerfrei an Ihre „bessere Hälfte“ verschenken**

Zuwendungen, mit denen die Ehefrau ihrem Ehemann (oder umgekehrt der Ehemann seiner Ehefrau) Eigentum oder Miteigentum an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus in Deutschland verschafft, sind **schenkungssteuerfrei**. Entsprechendes gilt für Eigentumswohnungen.

Erfreulicherweise sind die unentgeltliche Überlassung von Wohnräumen an **Verwandte** (z.B. zur Aufnahme von Eltern) und die Mitbenutzung des Hauses zu **beruflichen Zwecken** (z.B. als Arbeitszimmer) laut Finanzgericht Nürnberg für die Schenkungsteuerbefreiung unschädlich. Die Richter wollen die Steuerbefreiung sogar dann gewähren, wenn **untergeordnete Räume** des Hauses aufgrund einer Vermietung für Wohnzwecke oder **für freiberufliche** bzw. gewerbliche **Zwecke genutzt** werden. Im Streitfall hatte der Ehemann im Keller des Hauses einen kleinen Abstellraum genutzt und an eine GmbH vermietet, deren Geschäftsführer er war.

**Hinweis:** Hier ist allerdings wegen der engen Definition eines Familienwohnheims **Vorsicht** geboten! Denn der Fiskus beurteilt schon eine **teilweise Vermietung** des Objekts als schädlich für die Befreiung von der Schenkungsteuer.

Mit freundlichen Grüßen